

STATUTEN

Verein ITZ

InnovationsTransfer Zentralschweiz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen '*InnovationsTransfer Zentralschweiz*' besteht ein im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragener, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) - primär der Zentralschweiz - dies durch Organisation des Wissens- und Technologietransfers (WTT) zwischen Unternehmen, Kompetenzzentren der Wissenschaft und Forschung und durch ergänzende Dienstleistungen.

Die Organe und Mitglieder des Vereins '*InnovationsTransfer Zentralschweiz*' bekennen sich zur Einhaltung des Kartell- und Wettbewerbsrechts. Sie verpflichten sich, die Aktivitäten des Vereins nicht dazu zu nutzen, den Wettbewerb in gesetzeswidriger Weise zu verfälschen oder zu behindern und weder direkt noch indirekt wettbewerbsrelevante Geschäftsinformationen auszutauschen. Der Geltungsbereich dieser Verpflichtung umfasst den formellen Informationsaustausch im Rahmen der offiziellen Vereinsveranstaltungen, den informellen Informationsaustausch ausserhalb der Vereinsaktivitäten sowie den schriftlichen Informationsaustausch. Die Einhaltung der Kartell- und Wettbewerbsregeln liegt in der Verantwortung der Vereinsmitglieder respektive ihrer Vertreter.

Art. 3 Leistungsrahmen

'InnovationsTransfer Zentralschweiz' richtet seine Leistungen eng auf die Bedürfnisse seiner Kundschaft aus.

Die Leistungen umfassen im Wesentlichen folgende Komponenten:

- Beobachtung von Markttrends im Hinblick auf Innovationspotenzial
- Kompetenzaufbau und Sensibilisierung von KMU für Innovationsfragen
- Wissens- und Technologietransfer (WTT), insbesondere mit der Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ)
- Beratung in allen unternehmerischen Fragen
- Projekt lancierung, Projektbegleitung, auch im Rahmen von zentralschweiz innovativ
- Veranstaltungen zu Informationszwecken und Networking
- Unterstützende Dienstleistungen

Art. 4 Zusammenarbeit

'InnovationsTransfer Zentralschweiz' arbeitet in allen Bereichen, die der besonderen Unterstützung der KMU dienen, mit der Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ), der Universität Luzern (unilu) und weiteren Forschungsorganisationen sowie den kantonalen Wirtschaftsförderungsorganisationen sowie entsprechenden, weiteren Institutionen zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus juristischen und natürlichen Personen als Kollektiv- und Einzelmitglieder.

Art. 6 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des 'InnovationsTransfer Zentralschweiz', bei deren Abwesenheit die Stellvertretung. Aufnahme-gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten entsprechend ihrer Kategorie einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelmitglieder in jedem Fall maximal CHF 200.--, für Kollektivmitglieder maximal CHF 1'000.--.

Art. 8 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftlich erklärten Austritt spätestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres,
- Vorstandsbeschluss bei Nichterfüllung der Beitragspflichten oder schwerwiegenden Verstössen gegen die Interessen des Vereins.

III. Organe

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Vorstands-Ausschuss
- die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 10 Organisation

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert, statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies beschliesst,
- ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder.

Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen.

Wahlvorschläge und Anträge für die Traktandenliste sind zuhanden des Vorstandes bis sechs Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

Über Themen, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden Mitglieder mit deren sofortiger Behandlung einverstanden sind.

Statutenänderungen, Wahlen und Änderungen des Mitgliederbeitrages bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11 Leitung und Beschlussfassung

Die Leitung der Generalversammlung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei deren Abwesenheit einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Für die Revision der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr die Statuten zuweisen oder die nicht dem Vorstand übertragen sind.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte der Präsidentin oder des Präsidenten und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des *'InnovationsTransfer Zentralschweiz'*
- c) Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene und des Budgets für das neue Rechnungsjahr

- d) Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle sowie Décharge-Erteilung an die Vereinsorgane
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl der Kontrollstelle
- h) Kenntnisnahme der Tätigkeitsschwerpunkte des ‚*InnovationsTransfer Zentralschweiz*‘
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal zwölf Mitgliedern. Alle sechs Zentralschweizer Kantone sollen angemessen vertreten sein.

Er konstituiert sich selbst und bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie einen Ausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Geschäftsordnung

Es finden jährlich mindestens drei Vorstandssitzungen statt. Diese werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Vier Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer zusätzlichen Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er vertritt diesen nach innen und aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die von den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere steht ihm die Aufsicht über den Geschäftsgang zu. Dies beinhaltet insbesondere:

Vorstand:

- die Einberufung der Generalversammlung und die Vorbereitung der traktandierten Geschäfte
- den Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse
- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- das Einsetzen von Ausschüssen
- die Unterschriften- und Spesenregelung
- die finanzielle Führung
- das Erstellen eines Organisationsreglementes
- die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des *'InnovationsTransfer Zentralschweiz'*
- Entscheid über die Strategie des Vereins und über strategische Kooperationen

Vorstands-Ausschuss:

- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit und den Betrieb des *'InnovationsTransfer Zentralschweiz'*
- die Aufsicht der Tätigkeit des *'InnovationsTransfer Zentralschweiz'*

Kontrollstelle

Art. 17 Aufgabe, Wahlverfahren

Die Kontrollstelle prüft zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung des *'InnovationsTransfer Zentralschweiz'* und erstattet Bericht.

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen, Unterschriftsberechtigung

Art. 18 Rechnungsjahr, Vereinsvermögen, Haftung

Das Vereinsvermögen darf nur für Aktivitäten verwendet werden, die dem Zweck gemäss Art. 2 entsprechen.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Unterschriftsberechtigung

Die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des *'InnovationsTransfer Zentralschweiz'* führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern des Vorstandes die Kompetenz zur Kollektivunterschrift zu zweien erteilen.

Für bestimmte Geschäfte oder bestimmte Höhen von Transaktionen kann der Vorstand der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des *'InnovationsTransfer Zentralschweiz'* Einzelunterschrift erteilen.

V. Auflösung

Art. 20 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Ein bei der Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen ist vom Kanton Luzern treuhänderisch zu verwalten und ausschliesslich für Aktivitäten zu verwenden, die dem Vereinszweck gemäss Art. 2 entsprechen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Mai 2019 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die vorgängigen Statuten vom 21. April 2016.

Der Präsident



Rudolf Stadelmann

Der Vizepräsident



Dr. Sven-Erik Zeidler